

7

"Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie
vom 25. Juli 1985"

by Frank Hoffmann

University of Cape Town

The University of Cape Town has been given
the right to reproduce this thesis in whole
or in part. Copyright is held by the author.

The copyright of this thesis vests in the author. No quotation from it or information derived from it is to be published without full acknowledgement of the source. The thesis is to be used for private study or non-commercial research purposes only.

Published by the University of Cape Town (UCT) in terms of the non-exclusive license granted to UCT by the author.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	1 - 4
II. Das Produkthaftpflichtrecht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft	5 - 7
III. Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie	7 - 34
1. Allgemeine Bestimmungen der Richtlinie	7 - 10
2. Der Produktbegriff	10 - 11
3. Der Herstellerbegriff	11 - 13
4. Der Fehlerbegriff	13 - 18
5. Der Schadenbegriff	19 - 21
6. Beweislastverteilung	21 - 22
7. Die Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers	23 - 31
8. Zeitliche Haftungsbegrenzung	31 - 33
9. Das Freizeichnungsverbot und das Verhältnis von Ansprüchen nach der EG-Richtlinie zu anderem einzelstaatlichen Recht	33 - 34
IV. Gefahr der Übernahme amerikanischer Haftpflichtprobleme?	34 - 38
V. Schlußbemerkungen	38 - 40
VI. Fußnoten	41 - 45
VII. Literaturverzeichnis	46 - 48

I. Einführung

Nach mehr als 10-jähriger Beratung verabschiedete der EG-Ministerrat am 25. Juli 1985 die EG Produkthaftpflicht-Richtlinie. Die Richtlinie gibt den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft 3 Jahre Zeit, d.h. bis Juli 1988, die neuen Regelungen in nationales Recht zu transformieren. Da die Richtlinie erst in nationales Recht der Mitgliedsstaaten transformiert werden muß, kann es nicht als einheitliches europäisches Produkthaftpflichtrecht charakterisiert werden. Aus der Voraussetzung der Transformation folgt, daß die nationalen Gerichte die Zuständigkeit haben, das neue Produkthaftpflichtrecht zu interpretieren. Selbst wenn der Wortlaut der Richtlinie unverändert in die verschiedenen einzelstaatlichen Rechte übernommen würde, besteht die Gefahr, daß die neuen Regelungen unterschiedlich interpretiert werden ¹⁾. Darüber hinaus enthält die Richtlinie mehrere Verweisungen auf nationales Recht, d.h., das neue Produkthaftpflichtrecht ersetzt nicht in vollem Umfang das alte, sondern garantiert bestimmte Minimalrechte für den geschädigten Verbraucher. Wenn das traditionelle einzelstaatliche Produkthaftpflichtrecht weitergehende Rechte gibt als die neuen Regelungen, so kann die verletzte Partei diese Ansprüche geltend machen.

Die Verabschiedung der Richtlinie kam nicht nur wegen des inzwischen langen Zeitraums seit Aufnahme der ersten Diskussionen etwas überraschend, sondern auch deshalb, weil mehrere grundlegende Fragen bis kurz vor Verabschiedung der Richtlinie sehr heftig umstritten waren ²⁾. Der Durchbruch im Ministerrat kam Anfang 1985, als die Italiener den Präsidenten des Ministerrates stellten und ihre grundlegende Ablehnung des Prinzips der verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers zurückzogen ³⁾.

Die Gründe für diese Entwicklung können nur vermutet werden. Der politische Druck, endlich zu einem vorzeigbaren Ergebnis für den Verbraucherschutz zu kommen, könnte ein solcher Grund sein. Ein anderer Grund mag gewesen sein, daß Spanien und Portugal sich gerade der Europäischen Gemeinschaft anschließen sollten, was weitere Komplikationen bezüglich des Zustandekommens einer Vereinbarung hätte bedeuten können. Schließlich wurden die bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf zwei Schlüsselfragen, nämlich die Frage der Entwicklungsrisiken und der Haftungshöchstgrenzen, dadurch gemildert, daß den Mitgliedsländern die Option eingeräumt wurde, diese Regelungen nach eigenem Ermessen zu übernehmen oder nicht.

Die Richtlinie zielt auf die Harmonisierung der

verschiedenen einzelstaatlichen Produkthaftpflichtrechte der Mitgliedsstaaten aus drei Gründen ab:

Erstens stören unterschiedliche Produkthaftpflichtrechte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft den Wettbewerb; zweitens ist der freie Warenverkehr, den der EWG-Vertrag für das Gebiet der Gemeinschaft fordert, behindert und drittens sollten unterschiedliche Grade des Verbraucherschutzes bei Gesundheitsverletzungen und Sachschäden vermieden werden.

Die Reaktionen auf die neue Richtlinie waren unterschiedlich. In der Bundesrepublik Deutschland z.B. nannte die Bundesregierung den Entwurf "ausgewogen und nützlich" ⁴⁾, während der Bundesverband der deutschen Industrie der Auffassung war, daß diese die allgemeinen Bedingungen für die deutsche Industrie beeinträchtigen würde, dies insbesondere für Exporte in andere Länder der Europäischen Gemeinschaft. Zudem sei die Richtlinie zu unbestimmt ⁵⁾. Auch europäische Risk Manager sind über die zukünftigen Implikationen der Richtlinie besorgt ⁶⁾. Pauli ⁷⁾ hat die neue Direktive scharf kritisiert. Seine Kritik zielt insbesondere auf die folgenden zwei Punkte:

Erstens bezweifelt Pauli, daß die Voraussetzung des Artikels 100 des EWG-Vertrages, der die Zuständigkeit zur Verabschiedung von Bestimmungen regelt, erfüllt worden ist. Dies erfordert, so Pauli, daß

eine Vereinheitlichung nach Artikel 100 eine objektiv feststellbare Auswirkung auf die Funktion des Gemeinsamen Marktes haben muß. Pauli behauptet, daß eine solche Vereinheitlichung nicht durch die neue Richtlinie erreicht wird und daß die Europäische Kommission weder feststellbare Fakten noch analytische Untersuchungen des Gemeinsamen Marktes genannt hätte.

Zweitens kritisiert er heftig die fehlende Harmonisierung, die die Direktive angeblich bringen sollte. Dabei weist er auf den Umstand hin, daß die Richtlinie die Gelegenheit, unterschiedliche Lösungsmodelle in bezug auf bestimmte Sachfragen einräumt, so z.B. die Frage, ob landwirtschaftliche Produkte der Richtlinie unterfallen sollten. Er betont auch, daß die einzelstaatlichen Gerichte die juristischen Begriffe der Richtlinie unterschiedlich interpretieren werden und dadurch unterschiedliche nationale Produkthaftpflichtrechte erzeugen werden. Cowell ⁸⁾ teilt Paulis Kritik.

Bevor die neuen Bestimmungen der Richtlinie vorgestellt werden, wird ein kurzer Überblick über die nationalen Produkthaftpflichtrechte der Mitgliedsstaaten gegeben.

II. Das Produkthaftpflichtrecht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Das Produkthaftpflichtrecht der Mitgliedsstaaten kann in drei verschiedene Gruppen unterteilt werden:

1. In Italien, Griechenland, Spanien und Portugal besteht der sog. klassische Fahrlässigkeitsstandard, d.h., der geschädigte Verbraucher hat zu beweisen, daß er von einem fehlerhaften Produkt des Herstellers verletzt wurde, der seinerseits wiederum zumindest fahrlässig gehandelt haben muß.

In Spanien dagegen gilt ein neues Verbraucherschutzgesetz, das 1984 verabschiedet wurde ⁹⁾.

Dieses Gesetz unterscheidet zwischen der herkömmlichen Verschuldenshaftung und der Gefährdungshaftung für bestimmte Produktgruppen. Letzterem unterfallen Lebensmittelprodukte, Reinigungs- und kosmetische Waren, Aufzüge, Fahrzeuge, Transportmittel, elektrische Haushaltsgegenstände, Gesundheits- und pharmazeutische Waren sowie Produkte für den Gebrauch durch Kinder.

2. In den Niederlanden, Dänemark, Großbritannien, Irland und der Bundesrepublik Deutschland ¹⁰⁾ besteht ebenfalls die herkömmliche Verschuldenshaftung. In diesen Ländern besteht jedoch eine

Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers. Wenn der Verbraucher daher beweisen kann, daß er durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wurde, das von einem bestimmten Hersteller kommt, so ist dieser Hersteller aufgerufen, sich zu exkulpieren, wenn er der Haftung entgehen möchte.

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Bundesgerichtshof dieses Konzept im Jahre 1968 in seinem berühmten "Hühnerpesturteil" ¹¹⁾ entwickelt. In Großbritannien ist der letzte Käufer durch eine Rechtsregel geschützt, die den vertraglichen Ausschluß der Marktfähigkeit eines Industrieprodukts ausschließt. Diejenigen geschädigten Verbraucher, die keine vertraglichen Ansprüche gegen den Hersteller haben, wie z.B. die Ehefrau des Käufers, sind auf deliktische Ansprüche beschränkt. Sie können allerdings das Rechtsinstitut der *res ipsa loquitur* ¹²⁾ geltend machen.

Komplex?

3. In den frankophonen Ländern Frankreich, Luxemburg und Belgien stellt das Einzelstaatenrecht eine unwiderlegbare Verschuldensvermutung für den Hersteller auf ¹³⁾. Diese Länder besitzen daher faktisch bereits eine verschuldensunabhängige Haftung.

Es sollte zudem nicht außer acht gelassen werden, daß viele Gerichte der Mitgliedsstaaten, die unter

die 2. Gruppe fallen, sehr hohe Anforderungen an einen Exkulpationsbeweis seitens des Herstellers stellen. Daher meinen viele Fachkenner, daß diese Länder in der Gerichtspraxis ebenfalls nicht sehr weit von einer verschuldensunabhängigen Produkthaftpflicht entfernt seien.

Die beschriebenen Produkthaftpflichtrechte der Mitgliedsstaaten werden ihre Bedeutung auch über den 30. Juni 1988 hinaus behalten, weil die Richtlinie nicht auf solche Produkte anwendbar ist, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden.

III. Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie

1. Allgemeine Bestimmungen der Richtlinie

Die wichtigste Änderung, die die Richtlinie bringt, ist die Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte ¹⁴⁾. Taschner ¹⁵⁾ hat betont, daß dies allein die Verabschiedung der Richtlinie rechtfertigen würde. Er räumt ein, daß der Richtlinie nicht die wünschenswerte Reichweite gegeben worden sei, aber er betont, daß sie einen politischen Kompromiß darstelle, der aus langen und

harten Verhandlungen nicht nur zwischen den Mitgliedsstaaten, sondern auch zwischen Verbraucherschutz und Industrieverbänden zustande gekommen ist.

Grundsätzlich kennt die verschuldensunabhängige Haftung keine Haftungshöchstgrenzen. Dies gilt für alle Mitgliedsstaaten mit der Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland ¹⁶⁾. Da Deutschland eine unbegrenzte verschuldensunabhängige Haftung zugestehen wollte, sieht Artikel 16 ein Minimum-Limit von 70 Mio ECU ¹⁷⁾ für Körperverletzung/Tod, allerdings nicht für Sachschäden, vor.

Zudem dürfen die Mitgliedsstaaten eine solche Haftungsbegrenzung nur allgemein, nicht aber für den Einzelfall, beschließen.

Artikel 16 Abs. 2 bestimmt, daß die Europäische Kommission dem Ministerrat im Jahre 1995 einen Bericht über die Wirkungen solcher Haftungshöchstgrenzen, sofern verabschiedet, auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vorzulegen hat. Auf Grundlage dieses Berichts wird der Ministerrat dann die Frage entscheiden, ob solche Haftungshöchstgrenzen weiterhin aufrecht erhalten werden sollen.

Nach Transformation in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedsstaaten wird das EG Produkthaftpflichtrecht Delikts- und nicht Vertragsrecht

darstellen, d.h., daß die Anwendung der Bestimmungen nicht von dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses abhängen werden. Die Haftung wird daher den Endverbraucher und betroffene Dritte umfassen, d.h. also Leute, die das infrage stehende Produkt nicht benutzten, aber durch das fehlerhafte Produkt geschädigt wurden ¹⁸⁾.

Der Hersteller haftet für Tod, Körperverletzung und Sachschaden. Sachschäden unterfallen der Richtlinie allerdings nur, wenn das fehlerhafte Produkt privat und nicht kommerziell genutzt wurde. Im letzteren Fall kommen die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze der Einzelstaatenrechte zur Anwendung. Um Bagatellfälle auszuschließen, hat die verletzte Partei einen Selbstbehalt von 500 ECU zu halten, sofern die Direktive Anwendung findet.

Grundsätzlich haftet der Hersteller nicht, wenn das Produkt bei Inverkehrbringung zwar fehlerhaft war, aber nach dem damals bestehenden Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte. Der Hersteller trägt allerdings die Beweislast dafür, daß der Fehler nicht erkennbar war.

Es ist den Mitgliedstaaten erlaubt, von diesem Grundsatz abzuweichen und eine Haftung für sogenannte Entwicklungsschäden festzulegen. In 10 Jahren ist der Ministerrat aufgerufen, zu ent-

scheiden, ob dieser Haftungsausschluß im Interesse der Rechtsvereinheitlichung aufgegeben werden kann.

2. Der Produktbegriff

Artikel 2 definiert als Produkt alle beweglichen Sachen, selbst wenn mit anderen beweglichen Sachen oder unbeweglichen Sachen verbunden.

Wenn deshalb ein Haus zusammenbricht, weil die Ziegelsteine fehlerhaft sind, so haftet der Hersteller der Ziegelsteine.

Elektrizität ist ausdrücklich eingeschlossen, weil einige Staatenrechte Elektrizität nur als Energie qualifizieren, jedoch nicht als bewegliche Sache ¹⁹⁾. Landwirtschaftliche Erstprodukte und Wild sind ausdrücklich ausgeschlossen. Unter landwirtschaftliche Erstprodukte fallen alle Bodenprodukte, Zucht- sowie Fischereiprodukte ²⁰⁾, d.h. der Landwirt kann nicht dafür haftbar gemacht werden, daß sein Gemüse gesundheitsschädliche Substanzen aufgenommen hat. Gleiches gilt für den Fischer, dessen gefangene Fische Quecksilbervergiftungen aufweisen.

Diese Ausnahme endet allerdings mit der ersten industriellen Verarbeitung ²¹⁾, d.h. vergiftetes Mehl oder Dosenfisch unterfällt der Haftung, weil der Verbraucher erwarten darf, daß geeigne-

te Tests angewandt werden, um herauszufinden, ob unentdeckte Fehler des Produkts bestehen. Welche Anforderungen an eine industrielle Verarbeitung zu stellen sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Da diese Ausnahme von zweifelhaftem juristischen Wert ist, gibt Artikel 15, Abs. 1a den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, auf diesen Ausschluß zu verzichten.

Es sollte allerdings nicht vergessen werden, daß Artikel 13 Vertrags- und Deliktsrecht unberührt läßt. Wenn der Landwirt z.B. seine Kühe mit Antibiotika füttert, so haftet er deliktsrechtlich.

Artikel 14 bestimmt, daß Schäden aus nuklearen Unfällen nicht der Richtlinie unterfallen. In solchen Fällen kommen internationale Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten zur Anwendung ²²⁾.

3. Der Herstellerbegriff

Um einen möglichst umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, bestimmt die Richtlinie, daß alle Beteiligten an der Produktion haftbar sind, wenn das Endprodukt oder das gelieferte Rohmaterial oder Zubehörteil fehlerhaft war, Artikel 3 Abs. 1 ²³⁾. Aus dem gleichen Grund haftet jeder wie der Hersteller, der seinen Namen, Warenzeichen oder sonstiges unterscheidendes Merkmal auf

das Produkt setzt.

Zudem bestimmt Artikel 3 Abs. 2, daß der Importeur, der ein defektes Produkt in die Gemeinschaft einführt, um es zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig dem Warenverkehr zuzuführen, im gleichen Ausmaß wie ein Hersteller haftet.

Der Lieferant eines fehlerhaften Produkts ist nur haftbar, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann, Artikel 3 Abs. 3. Der Lieferant kann sich allerdings dadurch exkulpieren, daß er der Person die Identität des Herstellers und derjenigen Person, die ihm mit dem jeweiligen Produkt beliefert hat, innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne mitteilt. Das gleiche gilt für ein importiertes Produkt, wenn das Produkt nicht die Identität des Importeurs anzeigt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.

Der Begriff "Import", wie in der Direktive verwandt, bedeutet, daß das Produkt nicht weiterverkauft worden ist ²⁴⁾. Kauft eine europäische Firma Computer von einer Firma in den Vereinigten Staaten für den eigenen Gebrauch, so kommt die Richtlinie nicht zur Anwendung.

Die Richtlinie belastet den Importeur mit einem erheblichen Risiko, weil er für ein fehlerhaftes Produkt streng haftet, obwohl er im allgemeinen

keinen Einfluß auf die Herstellung oder das Design des Produkts hat. Zudem kann er, im Unterschied zum Lieferanten, auch dann haften, wenn der Hersteller bekannt ist.

Artikel 5 der Richtlinie legt die gesamtschuldnerische Haftung der Schadenfälle fest, in denen zwei oder mehr Personen haften.

Regreßansprüche richten sich weiterhin nach dem Einzelstaatenrecht der Mitgliedsstaaten. Wenn deshalb der Hersteller eines Zubehörteils²⁵⁾ mit dem Endhersteller des Produkts gesamtschuldnerisch haftet, so kann ersterer gegen den Endhersteller, seinen Lieferanten oder andere Zubehörhersteller Regreßansprüche stellen. Der interne Schadenausgleich richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Vertrags- und Deliktsrechts des betroffenen Einzelstaates. Kommen die Deliktstäter jedoch von unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, so ist eine ungerechte Risikoverteilung möglich, wenn das anwendbare Einzelstaatenrecht die Regreßnahme ausschließt oder verhindert.

4. Der Fehlerbegriff

Die Definition eines "fehlerhaften Produkts" ist in Artikel 6 niedergelegt. Sie ist eine der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie, weil die

Fehlerhaftigkeit eines Produkts eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Anwendung der Direktive ist²⁶⁾.

Artikel 6 bestimmt, daß ein Produkt fehlerhaft ist, wenn es nicht über den Sicherheitsstandard verfügt, den man berechtigterweise erwarten darf.

Bei dieser Bewertung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Daher stellt die Direktive nicht auf die mangelnde Brauchbarkeit des Produkts ab, sondern auf die mangelnde Sicherheit, die eine Person erwarten darf. Der Begriff der Person stellt nicht auf den jeweils Geschädigten mit seinen individuellen und subjektiven Erwartungen ab, sondern auf die vernünftigen ("objektiven") Erwartungen aller Verbraucher²⁷⁾.

Diese ziemlich unbestimmte Definition beinhaltet die Gefahr, daß der entscheidende Richter auf die Erwartungen des Opfers abstellt. Es stellt sich daher die Schlüsselfrage, welchen Sicherheitsstandard der Verbraucher berechtigterweise erwarten darf. Es ist unbestritten, daß der Verbraucher nicht erwarten kann, daß alle angebotenen Produkte über den technisch höchstmöglichen Standard verfügen. Wollte man dem folgen, so hätte jeder Autohersteller z.B. nur die Möglich-

keit 100 % sichere Wagen anzubieten, ohne Rücksicht auf die Konstruktionskosten für ein solches Modell und die entsprechende Nachfrage.

Der einzig vernünftige Weg dieses Dilemma sachgerecht zu lösen, dürfte in der Anwendung eines Kosten/Nutzen- oder Risiko/Nutzen-Tests bestehen, der dem Hersteller die Wahl zwischen mehreren vernünftigen Alternativen gibt. Daher kann der Käufer eines preiswerten Wagens nach einem Unfall nicht geltend machen, daß sein Auto nicht den gleichen Sicherheitsstandard wie ein sehr viel teurerer Wagen hatte.

Wenn das Auto einen im Verhältnis zu seinem Kaufpreis vernünftigen Sicherheitsstandard hatte und dieser Standard nicht unter ein gewisses Minimum fällt, so sollte der Hersteller nicht haften ²⁸⁾. Da das Gericht im nachhinein zu entscheiden hat, welche abstrakten Verbrauchervorstellungen im konkreten Fall auf ein bestimmtes Produkt gerechtfertigt waren, ist schon heute die Entwicklung eines umfassenden Fallrechts vorhersehbar. Dieses Fallrecht könnte nicht nur zwischen den Mitgliedsstaaten erheblich differieren, sondern auch innerhalb der Rechtsprechung jedes Mitgliedsstaates selbst. Es wird interessant sein zu beobachten, ob die oft gehörte Warnung, daß die (retroaktive) Sympathie mit dem verletzten Opfer zu einem übersteigerten Konsum-

mentenschutz führe, sich in der Zukunft bewahrheiten wird.

Artikel 6 nennt drei Umstände, die bei der Beurteilung der Frage, welche Erwartungen gerechtfertigt sind, in Betracht gezogen werden müssen:

Erstens, Artikel 6, Absatz 1a, die Darbietung des Produkts, d.h. ein technisch sicheres Produkt kann durch fehlerhafte oder unvollständige Werbung/Produktwarnungen zum unsicheren Produkt werden.

Der Marketing-Aspekt gewinnt daher sowohl für den Hersteller als auch für den Verbraucher stark an Bedeutung. Die Einbeziehung von Darbietungsaspekten für den Test der Fehlerhaftigkeit eines Produkts erscheint gerechtfertigt, da es der Hersteller in der Hand hat, die Verbraucherverwartungen in bezug auf die Qualität seines Produktes entweder zu erhöhen oder zu reduzieren. Bei der Frage, wie er sein Produkt darbieten solle, hat der Hersteller daher zwischen Marketing- und Haftungsaspekten abzuwägen.

Zweitens ist der Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, zu berücksichtigen.

Es stellt sich die Frage, welcher Gebrauch eines bestimmten Produkts vernünftigerweise erwartet werden kann. Welche Sicherheitsmaßnahmen hat ein

Hersteller zu treffen, um nicht haften zu müssen? Die Direktive beantwortet diese Fragen nicht, so daß die Gerichte aufgerufen sein werden, Trennungslinien zwischen "vernünftigem Gebrauch" und "Mißbrauch" zu ziehen.

Es kann bereits jetzt damit gerechnet werden, daß es widersprüchliche und inkonsistente Entscheidungen innerhalb der Gemeinschaft geben wird. Es werden daher Probleme hinsichtlich des Hauptziels der Richtlinie, nämlich der Rechtsvereinheitlichung verschiedener nationaler Rechte, auftreten.

Es sollte jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß der "vernünftige Gebrauch" eindeutig einen weiteren Umfang hat als der "beabsichtigte Gebrauch".

Wenn z.B. ein Kleinkind ein Spielzeug in den Mund steckt, so liegt dies eindeutig nicht innerhalb des beabsichtigten Gebrauchs. Dennoch ist das Spielzeug als fehlerhaft zu qualifizieren, wenn es mit giftiger Farbe bemalt worden ist (29).

Andererseits ist der Hersteller nicht verpflichtet, sein Produkt 100%ig sicher zu gestalten, um so nur jede denkbare Verletzung auszuschließen. Man wird abzuwarten haben, ob die Gerichte den Verbraucherschutz beim Ziehen der Trennlinie zwischen "vernünftigem Gebrauch" und "Mißbrauch"

überbetonen und dadurch die Hersteller unangemessen belasten werden, so wie einige Kritiker es bereits heute befürchten.

Zum dritten ist der Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, als entscheidungserhebliches Kriterium bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts zu berücksichtigen.

Artikel 6, Absatz 2 stellt klar, daß ein Produkt nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden kann, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Ein vor 15 Jahren hergestelltes Kraftfahrzeug ohne Sicherheitsgurte würde deshalb nicht als fehlerhaft zu beurteilen sein, weil heute moderne Fahrzeuge regelmäßig mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind ³⁰⁾. Diese Regelung hat zum Ziel, den Fluß wissenschaftlicher und technischer Innovationen sicherzustellen. Ein Hersteller soll nämlich nicht in das Dilemma versetzt werden, technische Verbesserungen zu unterdrücken, da er sonst zu befürchten hätte, seine bereits vermarkteten Produkte nachträglich fehlerhaft zu machen.

5. Der Schadenbegriff

Artikel 9 bestimmt, daß alle Schäden, die durch Tod oder Körperverletzungen verursacht wurden, kompensationsfähig sind.

Darüber hinaus ist jeder Schaden oder jede Zerstörung einer Sache mit Ausnahme des fehlerhaften Produktes selbst ersatzfähig, wenn die betreffende Sache gewöhnlicherweise dem privaten Ge- oder Verbrauch dient und sie von der verletzten Person hauptsächlich für seinen eigenen Privatge- oder -verbrauch benutzt wurde ³¹⁾.

Sachen, die jedoch einen Wert von weniger als 500 ECU haben, unterfallen nicht dem Schutz der Direktive. Der Grund dafür liegt darin, daß man Bagatellschäden ausschließen wollte.

Ersatz für Schäden, die durch den Tod einer Person verursacht wurden, umfassen diejenigen Schäden, die entstanden sind, bevor die verletzte Person gestorben ist, die Ansprüche der Überlebenden sowie die Unterhaltsansprüche.

Die Kompensation für Körperverletzungen umfaßt alle medizinischen Behandlungskosten sowie den gesamten Verdienstausschlag.

Alle immateriellen Schäden, wie z. B. das Schmerzensgeld, unterfallen jedoch nicht der Direktive ³²⁾.

Der Ersatz solcher Schäden unterfällt demjenigen

einzelstaatlichen Recht, das auf den jeweiligen Einzelfall anwendbar ist. Die Haftung für Sachschäden erstreckt sich nicht auf Schäden solcher Sachgegenstände, die kommerziellen Zwecken dienen.

Da der Hauptzweck der Richtlinie der Konsumentenschutz ist, nicht aber die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen, die lediglich den kommerziellen Sektor betreffen, fallen solche Fälle nicht unter die Regelung der Direktive.

Der umstrittenste Punkt der Richtlinie war die Frage der Haftungslimits für Körperverletzungen und Tod ³³⁾.

Der Ersatz von Sachschäden ist unbegrenzt. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland bestand auf einem Haftungshöchstlimit, da nur eine Haftungshöchstgrenze das Produkthaftpflichtrisiko berechenbar und versicherbar bleiben ließe.

Im Gegensatz zu Gesetzen anderer Mitgliedsländer enthalten die deutschen Gesetze mit einer Gefährdungshaftung ein Haftungslimit. Als Beispiele seien hier das Arzneimittelgesetz, das Atomgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Straßenverkehrsgesetz genannt.

Um zu einem politischen Kompromiß zu kommen, gibt Artikel 16 Abs. 1 jedem Mitgliedsstaat die Möglichkeit, die Produzentenhaftpflicht für Schä-

den, die durch Tod oder Körperverletzung sowie gleiche Produkte mit dem gleichen Fehler (sog. Serienschäden) verursacht wurden, auf einen Betrag zu limitieren, der nicht tiefer als 70 Mio ECU liegt.

Allerdings soll der Ministerrat in 10 Jahren auf Grundlage eines Berichts der Kommission entscheiden, ob die Regelung des Artikel 16 Abs. 1 nicht beseitigt werden soll ³⁴⁾.

Es ist unklar, wie ein solches Limit in der Praxis angewendet werden soll.

Es ist möglich, daß eine Zahlung erst dann vorgenommen wird, wenn alle Geschädigten identifiziert worden sind, es ist jedoch auch eine Vorgehensweise nach dem Grundsatz "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" denkbar.

Es bestehen daher Überlegungen, daß die Haftungshöchstgrenzen in einigen Fällen zu Ungerechtigkeiten führen könnten. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß nur sehr wenige Mitgliedsstaaten von der Optionsmöglichkeit des Artikel 16 Abs. 1 Gebrauch machen werden.

6. Beweislastverteilung

Eine der wichtigsten Weichenstellungen, die die EG Richtlinie vornimmt, dürfte die Beibehaltung

der traditionellen Beweislastverteilung sein ³⁵⁾. Für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches legt Artikel 4 fest, daß die geschädigte Partei den Schaden, die Fehlerhaftigkeit und die Kausalität, zwischen Fehler und Schaden zu beweisen hat.

Ist der Kläger außerstande auch nur einen dieser Tatbestände zu beweisen, so wird sein Klagebegehren scheitern, weil er für alle Tatbestandsmerkmale die Beweislast trägt.

Dieses traditionelle Konzept bezweckt den Schutz der Hersteller vor unberechtigten Klagen. In den Hearings vor der Verabschiedung der Richtlinie haben die Verbraucherschutzverbände allerdings heftig eine Umkehrung der Beweislast für den Kausalitätsnachweis gefordert ³⁶⁾.

Obwohl es in manchen Fällen für den Kläger sehr schwierig ist, diesen Kausalitätsbeweis zu führen, so insbesondere in pharmazeutischen Haftpflichtfällen, scheint die Beibehaltung dieses traditionellen Konzepts gerechtfertigt. Die Genehmigung hätte zur Folge, daß jeder Unfall als ein Produkthaftpflichtfall behandelt werden könnte, sofern dem Hersteller nicht der Exkulpationsbeweis gelänge. Selbst das amerikanische Produzentenhaftpflichtrecht, das bekanntermaßen den verletzten Konsumenten favorisiert, sieht nicht eine solche Umkehrung der Beweislast vor.

7. Die Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers

Artikel 7 nennt sechs unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten, die der Produzent geltend machen kann, um der Haftung zu entgehen³⁷⁾.

Die Beweislast für diese Entlastungsmöglichkeiten verbleibt beim Hersteller. Im einzelnen gibt es die folgenden Entlastungsmöglichkeiten:

- a) Der Produzent kann behaupten, daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat³⁸⁾.

Im Regelfall scheint die Annahme gerechtfertigt, daß ein Produkt, das sich im Wirtschaftsverkehr befindet, mit Wissen und Wollen des Produzenten in den Warenverkehr gebracht worden ist.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen dies nicht der Fall ist, wie z.B. im Falle des Diebstahls oder des reinen Zufalls. Deshalb sollte dem Hersteller die Möglichkeit gegeben werden, die Haftung zu vermeiden, indem er beweist, daß er das betreffende Produkt nicht in den Warenverkehr eingebracht hat.

- b) Der Hersteller vermeidet auch die Haftung, wenn er nachweisen kann, daß es mit Rücksicht auf die Einzelumstände des Falles wahrschein-

lich ist, daß der Schaden verursachende Fehler nicht existierte, als das Produkt in den Warenverkehr gebracht wurde oder daß dieser Fehler erst später entstand.

Die Vermutung, die dieser Umkehr der Beweislast unterliegt, besteht darin, daß der Fehler des Produkts bereits zu dem Zeitpunkt existierte, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Es ist zurecht darauf hingewiesen worden ³⁹⁾, daß diese Regelung der Direktive für den Produzenten eine Verschlechterung im Vergleich zu bestehenden europäischen nationalen Rechten darstellt.

Nach bestehendem Recht obliegt es dem Kläger zu beweisen, daß der Defekt seinen Ursprung im Produktionsprozeß des Beklagten hat. Da sich diese Last in der Gerichtspraxis als sehr schwerwiegend erwiesen hat, haben die Gerichte den Klägern im allgemeinen weitgehende Erleichterungen eingeräumt. Die Richtlinie dagegen hat die Beweislast insoweit verschoben, als es nun Aufgabe des Produzenten ist, sich zu exkulpieren, wenn Unklarheiten hinsichtlich des Entstehenszeitpunkts des Produktfehlers bestehen. Der Beweis, daß es "wahrscheinlich" ist, daß der Fehler nicht existierte, als das Produkt in den Warenverkehr gebracht wurde oder daß

dieser erst später entstand, könnte sich in der Gerichtspraxis für die Hersteller als schwerwiegende Last herausstellen. Man wird abwarten müssen, wie nationale Gerichte, die nicht mit der sogenannten "more probable than not"-Formel operieren, diese Entlastungsmöglichkeit handhaben werden.

- c) Der Hersteller kann der Haftung auch entgehen, indem er beweist, daß er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebes mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gefertigt oder vertrieben hat.

Produkte, die der Hersteller für den Privatgebrauch oder außerhalb seiner beruflichen Aktivitäten hergestellt hat, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

- d) Eine andere Entlastungsmöglichkeit für den Produzenten ist der Nachweis, daß der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen entspricht 40).

Es ist hervorzuheben, daß ausschließlich verbindliche Regulierungen, die dem Produzenten keine Wahl hinsichtlich des Produktionsprozesses lassen, Grundlage dieser Verteidigungsmög-

lichkeit sein können.

Ziemlich oft legen Gesetze, Verordnungen oder Erlasse lediglich Mindeststandards oder -voraussetzungen fest, die nicht den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben, teilweise sogar eindeutig überholt sind. In einem solchen Fall entgeht der Hersteller der Haftung nicht, wenn er darlegt, daß seine Produkte mit derartigen Standardangaben übereinstimmen.

Die Ratio dieser Entlastungsmöglichkeit ist es, demjenigen Produzenten, der lediglich zwingende staatliche Vorschriften beachtet hat, auszuweichen. Beispiele:

aa) Staatliches Gesetz bestimmt, daß jedes Produkt A den Bestandteil B haben muß. Wenn der Bestandteil B die Ursache für die Schädigung eines Konsumenten ist, so kann sich der Hersteller damit verteidigen, daß er rechtlich verpflichtet war, den Bestandteil B zu benutzen.

bb) Ein staatliches Gesetz bestimmt, daß das Produkt A die Sicherheitsbestimmungen B, C und D erfüllen muß.

Derjenige Hersteller, der all diese Voraussetzung erfüllt hat, hat dennoch keine

wirksame Entlastungsmöglichkeit zur Verfügung, wenn der Kläger beweisen kann, daß diese Bestimmungen unzureichend waren und nicht den damaligen Stand von Wissenschaft und Technik erfüllten.

Wenn der Produzent in der Lage ist, diesen Verteidigungseinwand geltend zu machen, kann es zu einem Rechtsproblem kommen, weil die verletzte Person berechtigt sein kann, Schadenersatz von der öffentlichen Körperschaft zu verlangen, die die betreffende Rechtsvorschrift erlassen hat.

In solchen Fällen, Schadenersatzanspruchstellung gegen öffentliche Körperschaften, kann sich der Geschädigte allerdings nicht auf die Grundsätze der Gefährdungshaftung berufen, sondern - wenn überhaupt - lediglich auf die verschuldensabhängige Haftung. Der geschädigte Kläger müßte daher beweisen, daß die staatlichen Körperschaften bei der Verabschiedung der betreffenden Rechtsvorschrift zumindest fahrlässig gehandelt haben.

- e) Die vielleicht wichtigste Verteidigungsmöglichkeit ist der Nachweis, daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffen-

de Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

Ausschlaggebendes Kriterium dieser Einrede ist die mangelnde Erkennbarkeit des Fehlers, jedoch nicht der Umstand, daß ein solcher trotz Erkennbarkeit nicht erkannt worden ist.

Diese Verteidigungsmöglichkeit war sehr umstritten und einer der Hauptgründe dafür, daß die Direktive nicht eher verabschiedet wurde.

Artikel 15 Abs. 1b räumt den Mitgliedsstaaten die Option ein, diese Verteidigungsmöglichkeit zu übernehmen oder nicht. Die Bundesrepublik Deutschland (mit der Ausnahme von pharmazeutischen Risiken), Großbritannien, Italien, die Niederlande, Dänemark und Irland haben angekündigt, daß sie zugunsten dieser Verteidigungsmöglichkeit optieren werden.

Es ist geltend gemacht worden, daß die Einbeziehung von Entwicklungsrisiken unter den Anwendungsbereich der Direktive ein großes Hindernis für Innovationen darstellen würde und ein Hemmnis für den Wettbewerb der europäischen Industrie. Die Einführung neuer Produkte würde unberechenbar und entsprechender Versicherungsschutz extrem teuer werden ⁴¹⁾.

Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Entlastungsmöglichkeit des Herstellers ist derjenige, in dem das Schaden verursachende Produkt der Ver-

teilungskette übertragen wurde; der Zeitpunkt des Schadeneintritts ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung⁴²⁾.

Der entscheidende Richter hat daher die berechtigten Sicherheitserwartungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens festzustellen. Von der Haftung ausgeschlossen bleibt somit das Produkt, das bei Inverkehrbringung den Sicherheitserwartungen seiner Zeit entspricht, später allerdings von der Allgemeinheit als unsicher und damit fehlerhaft angesehen wird.

So ist z.B. das vor Jahren ohne Sicherheitsgurte auf den Markt gebrachte Kfz fehlerfrei, da es den damaligen Sicherheitserwartungen genügte.

Taschner⁴³⁾ hat zurecht darauf hingewiesen, daß die Bedeutung einer Haftung für die sogenannten Entwicklungsrisiken häufig übertrieben werde.

Teilweise wider besseres Wissen wurde nämlich gesagt, daß auch ursprünglich fehlerlose Produkte, die später verschärften Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügten und deshalb nachträglich als fehlerhaft qualifiziert würden, der Haftung unterfielen. Eine derartige Haftung, für die selbst die Verbraucherschutzverbände nicht eintraten, würde selbstverständlich jeden Hersteller davon abhalten, seine

Produkte zu verbessern, da er dadurch seine eigenen Waren nachträglich "fehlerhaft" machen würde.

Die praktische Bedeutung dieses Haftungsausschlusses dürfte sich daher auf seltene Schadenfälle in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie beschränken.

- f) Eine besondere Entlastungsmöglichkeit besteht für den Hersteller eines Teilprodukts, wenn dieser beweisen kann, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitung des Herstellers des Produkts verursacht worden ist ⁴⁴⁾.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inverkehrbringens des Teilproduktes ist darauf abzustellen, wann das Teilprodukt das Zulieferwerk verläßt, nicht etwa auf den Zeitpunkt, an dem das Endprodukt in den Verkehr gebracht wird. Andernfalls käme man zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn ein Zulieferteil einen Schaden verursacht, bevor es zum Endprodukt verarbeitet wird ⁴⁵⁾.

Eine Haftungslücke könnte auch für den Fall bestehen, in dem ein an und für sich fehlerfreies Zulieferteil auf dem Markt gekauft wird, das jedoch für den bestimmten Zweck nicht die

notwendige Tauglichkeit besitzt.

g) Schließlich enthält neben Artikel 7 auch noch Artikel 8 Abs. 2 einen Entlastungsgrund für den Fall, daß der Schaden durch einen Produktfehler und zugleich durch ein Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.

Nach Artikel 8 Abs. 1 wird die Herstellerhaftung allerdings nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Produktfehler und gleichzeitig durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

8. Zeitliche Haftungsbegrenzung

Die Richtlinie kennt zwei Arten der zeitlichen Haftungsbegrenzung:

Die Verjährung nach Artikel 10 und das Erlöschen der Haftung nach Artikel 11 ⁴⁶⁾.

Artikel 10 bestimmt, daß der aufgrund der Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren ab dem Tage verjährt, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen ⁴⁷⁾.

Diese Dauer der Verjährungsfrist entspricht der

in Deutschland allgemein üblichen, wie es § 852 Abs. 1 BGB und z.B. § 90 Abs. 1 AMG vorsehen.

Im Unterschied zu den genannten Vorschriften läßt Artikel 10 jedoch schon ein Kennenmüssen für den Beginn des Fristablaufs genügen, so daß sich bereits ein fahrlässiges Verhalten nachteilig für den Geschädigten auswirken kann.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten, Artikel 10 Abs. 2.

Von der Verjährung zu unterscheiden ist das Erlöschen der Haftung nach Artikel 11⁴⁸⁾.

Ein Erlöschen der Haftung findet sich zwar bisher in keinem Recht, wird allerdings in entsprechenden amerikanischen Reformvorschlägen gefordert. Diese zeitliche Haftungsbegrenzung bezweckt den Schutz des Herstellers, für den es im Laufe der Zeit immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich wird, die Vermutung der Fehlerhaftigkeit seines Produktes zu widerlegen.

Zudem führt auch die sich ständig verbessernde Kenntnis von Wissenschaft und Technik zu schärferen Anforderungen, die bei einer Streckung der Haftung auf Entwicklungsrisiken für den Hersteller eine deutliche Belastung darstellen kann.

Im Gegensatz zur Verjährung kennt Artikel 11 keinen Unterbrechungs- oder Hemmungstatbestand außer

dem der Rechtshängigkeit, also der Klageerhebung. In einem solchen Fall erlischt die Haftung erst, wenn die betreffende Klage rechtskräftig entschieden wurde.

Artikel 11 hat den lautstarken Protest von Verbraucherschutzverbänden hervorgerufen, die auf die Möglichkeit von Spätschäden hingewiesen und sich deshalb für eine zeitlich unlimitierte Haftung ausgesprochen haben ⁴⁹⁾.

9. Das Freizeichnungsverbot und das Verhältnis von Ansprüchen nach der EG-Richtlinie zu anderem einzelstaatlichen Recht

Artikel 12 bestimmt, daß der Produzent seine Haftung aufgrund der Richtlinie durch Verwendung einer Klausel weder begrenzen noch ausschließen kann ⁵⁰⁾.

Dieser Ausschluß der Dispositionsfreiheit für das Deliktsrecht besteht zwar in den meisten anderen nationalen europäischen Rechten auch, stellt aber nicht ohne weiteres eine Selbstverständlichkeit dar.

Von Freizeichnungsklauseln auf Verpackungen oder Gebrauchsanweisungen, die grundsätzlich rechtlich unwirksam sind, zu unterscheiden hat man die dem Produkt beigelegten Warnungen vor spezifischen Gefahren, so insbesondere bei pharmazeutischen

Arzneimitteln.

Versäumt der Hersteller vor spezifischen Gefahren seines Produkts sachgerecht zu warnen, so trifft ihn die Haftung wegen eines sog. Instruktionsfehlers.

Artikel 13 regelt, daß einzelstaatliche Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen, sei es aus Vertrags- oder Deliktsrecht, Ansprüche nach der Richtlinie unberührt lassen, d.h. daß diese Ansprüche nebeneinander bestehen ⁵¹⁾.

Unberührt neben den Ansprüchen nach der Richtlinie bleiben auch solche "aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung".

Zum maßgebenden Zeitpunkt, dem 30.7.1985, gab es nur eine einzige derartige Haftungsregelung, nämlich das deutsche Arzneimittelgesetz. In Zukunft müssen die Hersteller also mit der parallelen Geltendmachung der genannten Anspruchsarten rechnen.

IV. Gefahr der Übernahme amerikanischer Haftpflichtprobleme?

Seit den 70er Jahren werden die Vereinigten Staaten von einer Haftpflichtkrise ⁵²⁾ erschüttert, die alle bisher bekannten Ausmaße gesprengt hat.

Dabei spielen insbesondere Produkthaftpflichtprozesse eine große Rolle. In der europäischen Presse wurde vor allem über extrem hohe Schadenersatzklagen berichtet, wie z.B. den Fall des Ford Pinto, bei dem dem Kläger allein US\$ 125 Mio an Strafschädigung (punitive damages) zugesprochen wurden⁵³⁾ sowie über den Grunde nach besonders spektakuläre Klagen, wie die eines Lebensmittelhändlers, der bei einem bewaffneten Überfall in die Brust geschossen wurde und erfolgreich gegen den Waffenhersteller gerichtlich vorgegangen war⁵⁴⁾.

Nachdem Reformbestrebungen für den Produkthaftpflichtbereich auf Bundesebene nun praktisch zum Stillstand gekommen sind, konzentrieren sich die Bemühungen zur Begrenzung der Haftpflichtansprüche auf die Ebene der Einzelstaaten.

Da die Produkthaftpflicht-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sich an die Rechtslage in den Vereinigten Staaten anlehnt, haben viele Kritiker die Verabschiedung der Richtlinie als rechtspolitisch verfehlt bezeichnet und Bedenken angemeldet, daß diese zu gleichen oder doch ähnlichen Problemen führen könnte, wie sie nun in den USA bestehen⁵⁵⁾.

Mancherorts wurde gar gesagt, man versuche wieder einmal, eine amerikanische Reform nachzuahmen, die sich in den USA heute schon als überholt erwiesen habe.

Fachkenner treten derartigen Behauptungen entschie-

den entgegen und widersprechen der Auffassung, daß der Erlass der EG-Richtlinie zu ähnlichen Mißständen wie in den Vereinigten Staaten führen wird⁵⁶⁾.

Für diese Auffassung der US-Experten sprechen nicht nur die materiell-rechtlichen Unterschiede zwischen amerikanischem Produkthaftpflichtrecht und der EG-Richtlinie, die nicht Schmerzensgeldansprüche erfaßt sowie Sachschäden gewerblicher Konsumenten und gewerblicher Vertriebsunternehmen grundsätzlich ausklammert⁵⁷⁾.

Der Optimismus der Experten beruht insbesondere auch auf den folgenden zivilprozeßrechtlichen und gesellschaftspolitischen Faktoren⁵⁸⁾:

- Anders als in den USA sehen die europäischen Rechte der Mitgliedsstaaten nicht die Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars vor.
Eine solche Vereinbarung, die in den Vereinigten Staaten dazu dient, einer finanziell schwachen Prozeßpartei effektiven Rechtsschutz ohne finanzielles Risiko zu gewähren, verstößt in Europa regelmäßig gegen anwaltliches Standesrecht. Das Erfolgshonorar reizt sehr stark zur Stellung überhöhter Ansprüche.
- In Europa besteht mit der Ausnahme von Irland kein Geschworenenprozeß bei Zivilklagen.
Dadurch werden exzessive Schadenzusprechungen

durch Laienrichter, deren Entscheidungen insbesondere bei Personenschadensklagen oft emotional gefärbt sind, vermieden.

- In den USA hat bis auf wenige eng begrenzte Ausnahmen jede Prozeßpartei ihre Kosten unabhängig vom Prozeßausgang zu tragen, während diese in Europa der im Prozeß unterlegenen Partei auferlegt werden.

- Das amerikanische Schadensersatzrecht kennt Zahlungen mit Strafcharakter (punitive damages), die den Beklagten bestrafen und von weiterem sozialschädlichen Verhalten abhalten sollen.

Derartige Schadenszusprüche erreichen nicht selten astronomische Höhen. Die in diesem Zusammenhang von den Gerichten zugesprochenen Summen gehen jedoch nicht wie bei einer Geldstrafe an den Staat, sondern an den obsiegenden Kläger, der so dafür entlohnt und kompensiert werden soll, gemeinschaftswidriges Verhalten aufgedeckt und indirekt zur Beendigung gebracht zu haben.

- Im Vergleich zu den europäischen Ländern, insbesondere zu Deutschland, verfügen die Vereinigten Staaten über ein schwach ausgebildetes soziales Netz, so daß verletzte Personen im Schadenfall unter einem wesentlich höheren finanziellen Druck stehen.

- In den USA besteht aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eine erheblich höhere Anspruchsmentalität bei den Verbrauchern.
- In den USA spezialisieren sich viele Anwälte auf einzelne Produktgruppen oder sogar Wirtschaftsunternehmen.
- Die Prozeßparteien bringen häufig teure Sachverständigengutachten, die starken Gefälligkeitscharakter aufweisen, in den Prozeß ein.
- In Amerika ist der Anteil ungelernter Arbeiter besonders hoch, wodurch mehr Unfälle zu verzeichnen sind, die zudem nicht durch die gesetzliche Sozialversicherung gedeckt sind.

V. Schlußbemerkungen

Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie wird in den Mitgliedsländern sicherlich zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Hersteller führen, wobei die Veränderungen von Land zu Land, abhängig vom bereits bestehenden Produkthaftpflichtrecht, unterschiedlich stark ausfallen werden.

Wie die jeweiligen nationalen Gerichte auf die neue Rechtslage reagieren werden, bleibt abzuwarten.

Sicherlich kann nicht erwartet werden, daß ab Mitte 1988 in allen Mitgliedsländern ein identisches Produkthaftpflichtrecht besteht, das darüber hinaus auch noch gleichmäßig interpretiert und angewandt wird.

Eine solche Erwartung wäre bereits angesichts der Option, die die Richtlinie den Mitgliedsstaaten z.B. hinsichtlich der Haftungshöchstgrenzen und der sog. Entwicklungsrisiken einräumt wenig realistisch.

Die teilweise sehr herbe Kritik ⁵⁹⁾, die die Richtlinie wegen dieser Optionsmöglichkeiten erfahren hat und sogar eine so uneinheitliche Rechtslage aufgrund der Richtlinie vorhersagt, daß von einem erneuten Harmonisierungs- und Angleichungsbedarf gesprochen werden müsse, erscheint allerdings überzogen.

Zudem übersieht diese Kritik, daß die Optionsmöglichkeiten nur für eine begrenzte Dauer bestehen werden.

Langfristig gesehen erscheinen die von der Richtlinie angestrebten Zwecke, nämlich ein verbesserter Verbraucherschutz sowie eine harmonischere Rechtslage im Produkthaftpflichtbereich auf europäischer Ebene, durchaus erreichbar ⁶⁰⁾.

Auch das Problem des sog. Forum-Shopping, d.h. die Suche nach dem günstigsten Gerichtsstand, dürfte zukünftig in stark abgeschwächter Form auftreten.

Die Kassandrarufe, daß man amerikanische Haftpflichtverhältnisse zu gegenwärtigen habe, sind von Fachkennern überzeugend widerlegt worden⁶¹⁾.

Daraus folgt auch, daß der Warnruf, man werde aufgrund der erheblich schärferen Haftung Versicherungsprämien für die Hersteller verlangen müssen, die es diesen kaum noch möglich lassen werde, international wettbewerbsfähig zu bleiben, ebenfalls als zu pessimistisch zu beurteilen ist⁶²⁾.

VI. Fußnoten

- 1) Schmidt-Salzer, die EG-Richtlinie Produkthaftung, BB 1986, 1103.
- 2) Lemor, Verschärfung der Regeln über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der EG, VW 1986, 108.
- 3) Cowell, The European Product Liability Directive, Product Liability International 1985, 114.
- 4) Posny, Bonn nennt den EG-Entwurf ausgewogen und brauchbar, in Die Welt vom 15./16.1985.
- 5) "BDI kritisiert neue EG-Richtlinie zur Produzentenhaftung" in VWD vom 30.7.1985; kritisch auch Lütge, Viel Mut zur Lücke, in Die Zeit vom 20.9.1985.
- 6) Shapiro, EC rule, claims made worry European, in Business Insurance vom 24.11.1986.
- 7) Pauli, Die EG-Produkthaftungspflicht-Richtlinie und ihre Umsetzung in der BR Deutschland, PHI 1986, 153 ff.
- 8) Cowell, a.a.O., 114; McIntyre, EEC directive may cause confusion, in Business Insurance vom 22.9.1986.
- 9) "Ley General para la defensa de los consumidores y usuarios" vom 19.7.1984; Birke, Das neue spanische Konsumentenschutzgesetz, PHI 185, 88 ff und Fröhlingdorf, Das neue spanische Verbraucherschutzgesetz, RIW 1985, 99 ff.
- 10) Palandt, BGB Kommentar, § 823 Rz 16; Sack, Produzentenhaftung und Produkt-Beobachtungspflicht, BB 1985, 813 ff.
- 11) BGHZ 51, 91.
- 12) Dieses Rechtsinstitut geht zurück auf Byrne v. Boadle, 2 Hurlst & C. 722 Eng Reprint 299 (1863) und Scott v. London & St. Katherine Docks CO., 3 Hurlst & C. 596, 159 Eng Reprint (Ex CH) (1865).

- 13) Ficker, Grundprobleme der Produkthaftung, in Festschrift für Konrad Duden, 93 ff.
- 14) Dielmann, The European Economic Community's Council Directive, The Int. Lawyer 1986, 1392.
- 15) Taschner, Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, NJW 1986, 612.
- 16) Taschner, Begrenzung der Gefährdungshaftung durch Haftungshöchstsumme, in Zum Deutschen und Internationalen Schuldrecht, 75.
- 17) ECU = European Currency Unit.
- 18) Schmidt-Salzer, a.a.O. (FN 1), 1104; Lemor, a.a.O. (FN 2), 108.
- 19) siehe z.B. § 90 BGB.
- 20) Note, ECC Product Liability Directive, in Post Magazine and Insurance Monitor 1985, 3435.
- 21) Hollmann, Die EG-Produkthaftungsrichtlinie, Der Betrieb 1985, 2391.
- 22) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2391.
- 23) Schmidt-Salzer, a.a.O. (FN 1), 1107; Lemor, a.a.O. (FN 2), 110.
- 24) Taschner, a.a.O. (FN 15), 613.
- 25) Die Exkulpationsmöglichkeit für einen Teilhersteller nach Artikel 7 f wird später besprochen werden.
- 26) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2392; Taschner, a.a.O. (FN 15), 614.
- 27) Hollmann, a.a.O. (FN 21) 2392; Lemor, a.a.O. (FN 2), 110.

- 28) Lorenz, Die Haftung des Produzenten für "Design Defects" in den USA, RIW/ADW 1980, 609 beschreibt die Probleme in den Vereinigten Staaten, wo die Gerichte auf die "consumer expectations" und den "unreasonably dangerous test" bei der Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts abgestellt haben.
- 29) Dieses Beispiel gibt Taschner, a.a.O. (FN 15), 614.
- 30) Note, a.a.O. (FN 20), 3435.
- 31) Lemor, a.a.O. (FN 2), 114; Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2439.
- 32) Taschner, a.a.O. (FN 15), 116.
- 33) Lemor, a.a.O. (FN 2), 112; Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2439 f.
- 34) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2439.
- 35) Lemor, a.a.O. (FN 2), 114.
- 36) Taschner, a.a.O. (FN 15), 614.
- 37) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2394 ff.
- 38) Lemor, a.a.O. (FN 2), 112.
- 39) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2394.
- 40) Note, a.a.O. (FN 20), 3436.
- 41) Hülsen, Ist die von der EG-Kommission vorgeschlagene Form der strikten Produzentenhaftung eine gute Lösung?, RIW/AWD 1977, 380.
- 42) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2395.
- 43) Taschner, a.a.O. (FN 15), 615.
- 44) Lemor, a.a.O. (FN 2), 112.

- 45) Hollmann, a.a.O. (FN 21), 2395.
- 46) Taschner, a.a.O. (FN 15), 616.
- 47) Note, a.a.O. (FN 20), 3533.
- 48) Lemor, a.a.O. (FN 2), 114.
- 49) Taschner, a.a.O. (FN 15), 616.
- 50) Schmidt-Salzer, a.a.O. (FN 1), 1104.
- 51) Note, a.a.O. (FN 20), 3534; Taschner, a.a.O. (FN 15), 616.
- 52) Heine, "Haftpflicht in Amerika fast uferlos ausgeweitet", in Süddeutsche Zeitung vom 3.7.1986; Felder, "Amerikas Haftpflicht-Versicherungsprobleme" in Neue Züricher Zeitung vom 13./14.4.1986.
- 53) In der Berufungsinanz wurde dieser Fall allerdings dann mit US\$ 6,9 Mio verglichen, vgl. Grinshaw v. Ford Motor Corporation (1981) 119 Cal App 3d 757.
- 54) Weitere Beispiele bei Posny, Wenn die Katze im Mikrowellenherd getrocknet wird, Die Welt vom 30.10.1985.
- 55) kritisch Hermann, Product Liability - a US warning, Fin. Times vom 23.4.1987.
- 56) Schmidt-Salzer, a.a.O. (FN 1), 1110; Astheimer, In der Bundesrepublik wird es keine amerikanischen Verhältnisse geben, Handelsblatt vom 27.7.1987; dies., Produkthaftung: vom Verschuldens- zum Verursachungsprinzip, Blick durch die Wirtschaft vom 14.11.1985; Töns, Brüning gen. Brinkmann, Die Produkthaftpflicht-Richtlinie - neue Risiken für den Hersteller?, PHI 1986, 81; McIntyre, a.a.O. (FN 8); Brühwieler/Huber/Spühler, Verschärfte Produkthaftungsregeln in der EG, Neue Züricher Zeitung vom 28.8.1985.

- 57) Artikel 3 Abs. 3 der EG-Richtlinie; Lemor, a.a.O. (FN 2), 114.
- 58) Tarnoff, European Countries adopt Product Liability Directive, Business Insurance vom 5.8.1985; Schmidt-Salzer, a.a.O. (FN 1), 1110 f.
- 59) Storm, Réchtsangleichung durch die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie, PHI 1986, 116 - 118; Pauli, Das zukünftige deutsche Produkthaftungsgesetz, PHI 1987, 144.
- 60) so wohl auch Dielmann, a.a.O. (FN 14), 1400; Lemor, a.a.O. (FN 1), 116.
- 61) vgl. Lansch, Ministerrat verschärft Produzentenhaftung, Handelsblatt vom 28./29.11.1986.
- 62) Schmidt-Salzer, Auf EG-Dimension reduziert, Industriemagazin 1987, 228 f; Grell, Die Aussichten des Verbrauchers auf Schadenersatz werden bald verbessert, Süddeutsche Zeitung vom 3./4.10.1986; Astheimer, a.a.O. (FN 56); Federspiel, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie aus der Sicht der Verbraucher, PHI 1986, 81; Aldred, EC Product Liability Directive will increase costs: insurers, Business Insurance vom 13.4.1987; Handelsblatt vom 28.7.1987, Für die deutsche Industrie wird nicht mit zusätzlichen Kostenbelastungen gerechnet.

VII. Literaturverzeichnis

1. C. Aldred, EC Product Liability Directive will increase costs: insurers, Business Insurance vom 13.4.1987.
2. S. Astheimer, In der Bundesrepublik wird es keine amerikanischen Verhältnisse geben, Handelsblatt vom 27.7.1987:
3. dies., Produkthaftung: vom Verschuldens- zum Verursachungsprinzip, Blick durch die Wirtschaft vom 14.11.1985.
4. Birke, Das neue spanische Konsumentenschutzgesetz, PHI 1985, 88 ff.
5. B. Brühwieler/H.R. Huber/H. Spühler, Verschärfte Produkthaftungsregeln in der EG, Neue Züricher Zeitung vom 28.8.1985.
6. T. Brüning, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie - neue Risiken für den Hersteller, PHI 1986, 78 - 81.
7. J. Cowell, The European Product Liability Directive, Product Liability International 1985, 114 f.
8. H.J. Dielmann, The European Economic Community's Council Directive on Product Liability, International Lawyer, fall 1986, vol. 20 No. 4.
9. B. Federspiel, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie aus der Sicht der Verbraucher, PHI 1986, 81 f.
10. Felder, Amerikas Haftpflicht-Versicherungsprobleme, Süddeutsche Zeitung vom 13./14.4.1986.
11. Ficker, Grundprobleme der Produkthaftung, Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag, 1977, 93 ff.
12. Frühlingsdorf, Das neue spanische Verbraucherschutzgesetz, RIW 1985, 99 ff.
13. D. Grell, Die Aussichten des Verbrauchers auf Schadenersatz werden bald verbessert, Süddeutsche Zeitung vom 3./4.10.1986.
14. Heine, Haftpflicht in Amerika fast uferlos ausgeweitet, Süddeutsche Zeitung vom 3.7.1986.
15. Hermann, Product Liability - a US warning, Financial Times vom 23.4.1987.
16. H. Hollmann, Die EG Produkthaftungs-Richtlinie, Der Betrieb 1985, 2389 ff.

17. von Hülsen, Ist die von der EG-Kommission vorgeschlagene Form der strikten Produzentenhaftung eine gute Lösung?, RIW/AWD 1977, 373 ff.
18. R. Lansch, Ministerrat verschärft Produzentenhaftung, Handelsblatt vom 28./29.11.1986.
19. U.D. Lemor, Verschärfung der Regeln über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der EG, VW 1986, 108-116.
20. Lorenz, Die Haftung des Produzenten für "Design Defects" in den USA, RIW/AWD 1980, 609.
21. Lütge, Viel Mut zur Lücke, Die Zeit vom 20.9.1985.
22. K.J. McIntyre, EEC Directive may cause confusion, Business Insurance vom 22.9.1986.
23. Note, EEC Product Liability Directive, The Post Magazine and Insurance Monitor 1985, 3434 - 3436, 3533 - 3535.
24. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, München, 45. Auflage 1986.
25. Pauli, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie und ihre Umsetzung in der BR Deutschland, PHI 1986, 153 - 158.
26. ders., Das zukünftige deutsche Produkthaftungsgesetz, PHI 1987, 138 - 150.
27. H. Posny, Wenn die Katze im Mikrowellenherd getrocknet wird, Die Welt vom 30.10.1985.
28. ders., Bonn nennt den EG-Entwurf ausgewogen und brauchbar, Die Welt vom 15./16.6.1985.
29. Sack, Produzenten- und Produkt-Beobachtungspflicht, BB 1985, 813 ff.
30. J. Schmidt-Salzer, Die EG-Richtlinie Produkthaftung, Betriebsberater 1986, 1103 - 1111.
31. S. Shapiro, EC rule, claims-made worry Europeans, Business Insurance vom 24.11.1986.
32. P.M. Storm, Rechtsangleichung durch die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie?, PHI 1986, 112 - 118.
33. S. Tarnoff, European Countries adopt Liability Directive, Business Insurance vom 5.8.1985.
34. H.C. Taschner, Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, NJW 1986, 611 - 616.

35. ders., Begrenzung der Gefährdungshaftung durch Haftungshöchstsumme, zum Deutschen und Internationalen Schuldrecht - Kolloquium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Ernst von Caemmerer, 1983, 75 ff.